

## „OHNE SICHERHEIT KEINE FREIHEIT“ ODER „UMBAU DES RECHTSSTAATS ZUM PRÄVENTIONSSTAAT“?

*Beatrice Brunhöber*

Mit den Debatten über die Bekämpfung des Terrorismus ist das Thema dieses Bandes „Strafrecht im Präventionsstaat“ auch in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Dabei ist die Bestandsaufnahme je nach Position äußerst unterschiedlich. Die einen antworten auf die terroristischen Anschläge schon der RAF und dann vom 11. September 2001 mit der Überlegung: „Ohne Sicherheit keine Freiheit.“<sup>1</sup> Videoüberwachung, Verwendung von Mautdaten zur Fahndung und Anti-Terror-Dateien seien notwendige Mittel, um für alle Bürger sicherzustellen, dass sie ihre Freiheit trotz der terroristischen und anderer krimineller Bedrohungen ausüben können. Die anderen sehen in den durch Anschläge ausgelösten Gesetzesreformen einen „Umbau des Rechtsstaats in einen Präventionsstaat“.<sup>2</sup> Der Staat betrachte die Bürger nicht mehr als unverdächtig, sondern kontrolliere sie mit Lauschangriffen, Rasterfahndungen und Vorratsdatenspeicherung als potentiell verdächtig.

Dass es bei dieser Debatte um viel mehr geht als um Terrorismusbekämpfung, wird auch und gerade an jüngeren Entwicklungen im deutschen Strafrecht deutlich. Wie auch immer man diese Entwicklungen bewerten mag, sie sind jedenfalls dadurch gekennzeichnet, dass das Strafrecht sein Wesen verändert. Das klassische Strafrecht reagierte auf eine begangene Verletzung mit Strafe. Strafrechtsreformen seit den 1970er Jahren haben dagegen dazu geführt, dass das Strafrecht zunehmend dazu dient, künftigen Verletzungen vorzubeugen. Zum einen wurde die Strafbarkeit weit ins Vorfeld der Verletzung ausgedehnt. Eines der ersten Beispiele ist die von manchen als „Lex RAF“ bezeichnete Kriminalisierung der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a des Strafgesetzbuches.<sup>3</sup> Aus der jüngeren Zeit sind die Kriminalisierung der Ausbildung in einem „Terrorcamp“ und der Anleitung zum Bombenbau zu nennen.<sup>4</sup> Die Vorfeldkriminalisierung lässt sich aber nicht nur im Terrorismusstrafrecht beobachten. Exemplarisch dafür ist der 2007 eingeführte „Hackerparagraf“, der die bloße Vorbereitung des Ausspä-

1 *Schäuble* 2009.

2 *Prantl* 2007.

3 § 129a des Strafgesetzbuches wurde mit Gesetz v. 18.8.1976 eingeführt (BGBl. I, 2181). Die Strafbarkeit wurde mit § 129b des Strafgesetzbuches auf Vereinigungen im Ausland erstreckt (Gesetz v. 22.8.2002, BGBl. I, 3390).

4 Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a des Strafgesetzbuches umfasst die Ausbildung in einem Terrorcamp und wurde mit Gesetz v. 30.7.2009 (BGBl. I, 2437) eingeführt. Mit demselben Gesetz wurde das Verbot der Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Tat gem. § 91 des Strafgesetzbuches eingeführt, das die Bombenbau-Anleitung erfasst.

hens von Daten bestraft.<sup>5</sup> Zum anderen sind ähnliche Veränderungen wie im materiellen Strafrecht auch im Strafverfahrensrecht zu beobachten, worauf schon die eingangs erwähnten Überwachungsmaßnahmen hinweisen. Ursprünglich sollte das Strafverfahren eine in der Vergangenheit liegende Tat aufklären. Heute hält es viele Maßnahmen bereit, die dazu dienen, das Risiko erneuter Straftaten zu vermeiden. So darf etwa die Untersuchungshaft seit den 1960er Jahren<sup>6</sup> nicht mehr nur verhängt werden, um das Strafverfahren zu sichern (z.B. um die Flucht des Tatverdächtigen zu unterbinden), sondern in gravierenden Fällen auch, um drohende künftige Wiederholungstaten zu verhindern.<sup>7</sup> Zudem führt die Kriminalisierung bloßer Vorbereitungshandlungen dazu, dass der Staat die harschen Mittel der Strafverfolgung bereits weit im Vorfeld der eigentlichen Verletzung einsetzen kann. So darf der 1998 eingeführte „Große Lauschangriff“ (akustische Wohnraumüberwachung),<sup>8</sup> der angesichts seines tiefen Eingriffs in die Sphäre der Wohnung sehr kontrovers war, nicht nur eingesetzt werden, um schwere Erfolgsdelikte wie einen verübten Terroranschlag aufzuklären. Vielmehr darf auch schon abgehört werden, um wegen bloßer Vorbereitungen, etwa der Bildung einer terroristischen Vereinigung, zu ermitteln.<sup>9</sup> Schließlich dürfen im Strafverfahren nun vermehrt vorbeugend Kenntnisse gesammelt werden, die einer möglichen künftigen Verfolgung dienen können, falls der Beschuldigte wieder straffällig wird (sog. Strafverfolgungsvorsorge, z.B. Fingerabdrücke<sup>10</sup>).

Nicht sofort ins Auge springt vielleicht, dass der Wandel von der Reaktion zur Prävention auch unter ganz anderen Vorzeichen Eingang in das Strafrecht fand: Seit den 1970er Jahren setzten progressive Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft die Idee der Prävention einem als zweckfrei empfundenen, rein repressiven Strafrecht entgegen. Exemplarisch ist die Überlegung, dass Bestrafung nicht nur der Vergeltung der Tat, sondern vor allem der Resozialisierung des Täters dienen soll.<sup>11</sup> Es soll künftigen Taten vorgebeugt werden, indem der Verurteilte in ein „normales“ Leben zurückgeführt wird. Andererseits haben die Präventionsüberlegungen aufgezeigt, dass ein repressives, schuldorientiertes Strafrecht nicht auf die etwaige Gefährlichkeit unabhängig von der Schuld eines Menschen reagieren kann. In Deutschland ist dies die Grundlage für die sog. Maßregeln zur Besserung und Sicherung, die es beispielsweise erlauben, jemanden, der eine Straftat im schuldunfähigen Zustand (z.B. wegen einer psychischen Störung) begangen hat, in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, wenn er weiterhin allgemein gefährlich ist.<sup>12</sup>

5 § 202c des Strafgesetzbuches, Gesetz v. 7.8.2007 (BGBl. I, 1786).

6 Vgl. insbes. Gesetz v. 19.12.1964 (BGBl. I, 1067); Gesetz v. 7.8.1972 (BGBl. I, 1361f.).

7 § 112a der Strafprozessordnung.

8 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 26.3.1998 (BGBl. I, 610) und § 100c der Strafprozessordnung, eingeführt mit Gesetz v. 24.6.2005 (BGBl. I, 1846).

9 § 100c Abs. 2 Nr. 1b der Strafprozessordnung.

10 § 81b Alt. 2 der Strafprozessordnung.

11 Die Resozialisierung ist das Hauptziel des Strafvollzugs (vgl. § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung v. 16.3.1976, BGBl. I, 581, 2088).

12 § 63 des Strafgesetzbuches.

Der Strafrechtsprofessor Winfried Hassemer, der seit den 1960er Jahren für progressive Kriminalpolitik eintrat, hat die Wirkungen der Reformbemühungen vor ein paar Jahren resümiert. In seinem Resümee stellt er die Frage, ob die Idee der Strafe zur Prävention künftiger Taten womöglich „böse Geister“ gerufen hat, die wir heute nicht mehr zu bändigen wissen.<sup>13</sup> Diese „bösen Geister“ bezeichnen für ihn das Problem, dass eine Strafe, die Zwecken wie der Besserung oder Abschreckung dient, keine immanenten Schranken hat. Man kann mit dieser Straftheorie ohne weiteres begründen, dass der Bagatelldiebstahl mit Gefängnis geahndet werden muss, um die vielen Ladendiebe abzuschrecken. Und wenn Zweck des Strafrechts ist, Straftaten in der Zukunft zu vermeiden, dann liegt es nahe, gefährliche Täter „für immer wegzusperren“. Dieser Gedanke liegt der kontroversen Sicherungsverwahrung zugrunde, die es erlaubt, besonders gefährliche Täter auch nach verbüßter Strafe einzusperren.<sup>14</sup>

Dass die Geschichte so verwickelt ist, war vielleicht noch nicht absehbar, als die Strafrechtswissenschaft begann, sich mit den beschriebenen Strafrechtsreformen zu beschäftigen. Eine intensive wissenschaftliche Debatte setzte Mitte der 1980er Jahre ausgerechnet mit einer ihrerseits sehr kontroversen Überlegung von Günther Jakobs ein: Er bezeichnet die Vorfeldkriminalisierungen als „Feindstrafrecht“.<sup>15</sup> Man weiß nicht so genau, ob Jakobs dies ablehnend oder befürwortend meinte. Feststellen lässt sich allerdings, dass die überwiegende Strafrechtslehre diese Entwicklungen kritisch sieht. Dieser Band will den Analysen des präventiven Strafrechts einige jüngere Stimmen hinzufügen, die Akzentverschiebungen in der Kritik anregen.

Eine tragende Idee war dabei, dass sich die verwickelte Geschichte und die unklaren Fronten besser verstehen lassen, wenn man einen Schritt vom Strafrecht zurücktritt und den Staat und seine Entwicklungen in den Blick nimmt. Dann wird nämlich deutlich, dass die Veränderungen im Strafrecht im Fahrwasser eines Wandels staatlicher Aufgaben erfolgen. Plakativ könnte man diesen Wandel als Ablösung des liberalen Rechtsstaats durch den Präventionsstaat bezeichnen.<sup>16</sup> Freilich beugt auch der klassische liberale Staat vor. Dennoch ließ sich früher feststellen, dass Staaten, deren Zweck die freie Entfaltung des Einzelnen war, in engeren Grenzen präventiv tätig wurden als Staaten mit vorrangig überindividuellen Zwecken. Grund dafür ist die liberale Staatsvorstellung. Danach findet die Freiheit des Einzelnen nur eine Schranke in der Freiheit des anderen, und diese Schranke muss konkret übertreten oder unmittelbar gefährdet sein, bevor der Staat reagieren darf. Prävention ist nach diesem liberalen Staatsverständnis keine besondere staatliche Vorgehensweise, mit der gesellschaftliche Entwicklungen in bestimmte Bahnen gelenkt werden sollen. Vielmehr beschränkt sie sich auf die

13 *Hassemer* 2006: S. 130, 131.

14 Die ursprüngliche Fassung der Sicherungsverwahrung in §§ 66, 66a, 66b des Strafgesetzbuches wurde vom Bundesverfassungsgericht teilweise für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 128, 326). Die Sicherungsverwahrung wurde deshalb mit Gesetz v. 5.12.2012 (BGBl. I, 2425) neu geregelt, aber nicht abgeschafft.

15 *Jakobs* 1985: S. 751 ff.

16 Zum Folgenden *Grimm* 1991: S. 197 ff. Vgl. auch *Günther* 2013: S. 69, 85 ff.

präventiven Effekte, die von Strafandrohung und Sanktion schwerer Freiheitsverletzungen und von polizeilicher Abwehr konkreter Gefährdungen ausgehen. Sie ist auf Verbrechensbekämpfung und Gefahrenabwehr begrenzt. Allerdings ist seit geraumer Zeit zu bemerken, dass Prävention diese Grenze auch in liberalen Staaten zunehmend verliert und sich verändert. Das beginnt früh mit den wohlfahrtsstaatlichen Vorkehrungen gegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit und kulminiert heute in Staatstätigkeiten, die etwa Arbeitsunfälle, Gefahren technischer Anlagen und Umweltverschmutzungen verhüten sollen. Die Folge davon ist, dass Prävention ihre enge Verbindung zur Freiheitsverletzung verliert. Prävention wird vielmehr eingesetzt, um jeder Art von unerwünschten Ereignissen vorzubeugen. Heute sorgt der Staat nicht mehr nur für den Fall individueller Not vor, sondern greift schon vorher lenkend in Wirtschaft und Arbeitsmarkt ein, um diese Not früh zu vermeiden. Unter diesen neuen Vorzeichen erscheint ein reaktives Strafrecht, das ausschließlich auf verübte Freiheitsverletzungen reagiert, notwendig „nur noch als Auffangbecken für missglückte Prävention“, wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm schreibt.<sup>17</sup> Eigentlich müsste der Staat unter diesen Vorzeichen möglichen Freiheitsverletzungen frühzeitig vorbeugen. So hat es den Anschein, als sei der Wandel zum präventiven Strafrecht unabdingbar.

An dieser Stelle setzen die Abhandlungen in diesem Band ein. Im ersten Teil (A.) kritisieren Aldo Legnaro und Tobias Singelstein die gegenwärtige „Präventionslogik“ staatlichen Handelns. Diese Kritik fordert ihrerseits Kritik heraus, die Johannes Kaspar und Boris Burghardt im zweiten Teil (B.) äußern. Und um nicht im Abstrakten stehen zu bleiben, wird der Band im dritten Teil (C.) durch die Analyse einzelner Ausprägungen präventiven Strafrechts abgerundet, nämlich mit Erörterungen über das Verbot des Umgangs mit „Hacking-Tools“ von Jens Puschke, über Terrorismusstrafrecht von Katrin Gierhake und über den Begriff der „Gefährlichkeit“ von Straftätern von Kirstin Drenkhahn.

Aldo Legnaro zeigt im ersten Teil (A.) von einem soziologischen Standpunkt aus auf, dass eine ganz spezifische Form der Prävention das politische Steuerungsinstrument der späten Moderne ist: eine Prävention, die die Vorbeugung von Risiken auf den Einzelnen verlagert. Beispielsweise habe sich der Wohlfahrtsstaat des 19. Jahrhunderts, der Risiken wie Krankheit durch solidarische Versicherung abfedert, in den „aktivierenden“ Sozialstaat fortentwickelt, der den Einzelnen etwa durch Bonusprogramme zur Gesundheitsvorsorge anregt. In der Kriminalpolitik ließe sich parallel dazu beobachten, dass die Bewältigung der Alltagskriminalität zunehmend auf den Einzelnen verlagert werde, indem hier mehr Selbstschutzmaßnahmen wie Alarmanlagen verlangt würden. Insgesamt habe dies die paradoxe Folge, dass die gesellschaftliche Kontrolle abweichenden Verhaltens verstärkt werde. Diese Art der individualisierten Prävention diene aus sozialwissenschaftlicher Perspektive dazu, dass der Einzelne seine Freiheiten optimal in der vorgegebenen Weise ausfüllt (z.B. sein Essverhalten am Body-Mass-Index ausrichtet) und dass diejenigen, die dies nicht tun (Dicke, Kriminelle, Verlierer), ausgesondert werden.

17 *Grimm* 1991: S. 198.

Tobias Singelstein führt die Überlegungen Legnaros aus kriminologischer Perspektive fort: Prävention führe speziell im Strafrecht in den letzten Jahrzehnten neben einer indirekten Vorbeugung von künftigen Straftaten zu einer direkten Intervention in schadensgeneigte Abläufe. Singelstein legt dar, dass dieser Wandel keine Antwort auf neue Bedrohungslagen wie etwa terroristische Anschläge sei. Er sei vielmehr Folge eines veränderten gesellschaftlichen Umgangs mit Abweichung, der stark vom Präventionsdenken geprägt sei. Bestimmte neuere Interventionen des Strafrechts richteten sich nicht mehr gegen Einzelne oder die Gesamtbevölkerung, sondern auf risikobehaftete Gruppen und Situationen. Beispielsweise erlaube § 81g der Strafprozessordnung, (nur) bei der „Risikogruppe“ der Sexualstraftäter genetische Fingerabdrücke für künftige Strafverfolgung zu speichern. Zudem gehe es weniger darum, auf eine konkrete Tat einer bestimmten Person zu reagieren, sondern darum, in bestimmte Entwicklungen zu intervenieren. So dienten heimliche Ermittlungsmaßnahmen mitunter nicht dazu, Beweise zur Erhärtung eines Tatverdachts zu sammeln, sondern dazu, Strukturen, etwa der „organisierten Kriminalität“, auszuforschen und zu zerstören. Schließlich erfolge die Lenkung häufig nicht mehr nur durch unmittelbare staatliche Aktivität, sondern auch durch den Einzelnen selbst. Beispielhaft seien Compliance-Regeln, mit denen Unternehmen Straftaten ihrer Mitarbeiter vermeiden wollen.

Im zweiten Teil (B.) wird die Präventions-Kritik ihrerseits kritisch bewertet. Johannes Kaspar zeigt auf, dass sich die Präventions-Kritik vor allem gegen zwei Ausdehnungstendenzen im Strafrecht richtet: einerseits gegen die Ausweitung der verbotenen Verhaltensweisen (etwa auf Bereiche der Wirtschaft oder des Umweltschutzes) und andererseits gegen die Verschärfung der Strafen (um präventive Wirkungen wie die Abschreckung zu verstärken). Er bezweifelt, dass diese beiden Entwicklungen einer *neuen* präventiven Ausrichtung des Strafrechts entspringen, denn Strafrecht habe schon immer der Prävention von Verbrechen gedient. Zudem verspreche eine, meist mit der Präventions-Kritik implizierte, Wiederbelebung des klassischen repressiven Schuldstrafrechts keine Abhilfe, weil es diesem an greifbaren Grenzen fehle. Er wendet sich damit auch gegen Vorschläge, wie sie etwa Katrin Gierhake in diesem Band formuliert, das eigentliche Strafrecht auf Schuldausgleich zu beschränken. Er plädiert dagegen dafür, auf der Grundlage einer präventiven Strafrechtskonzeption fassbare, verfassungsrechtliche Grenzen für das Strafrecht zu entwickeln. Mit diesen ließen sich die Ausdehnungstendenzen besser kritisieren als innerhalb einer klassischen, am Schuldausgleich orientierten Konzeption. Beispielsweise könne anhand neuerer kriminologischer Erkenntnisse gezeigt werden, dass schärfere Strafen nicht nachweisbar stärker abschrecken, sie also die intendierte präventive Wirkung gar nicht haben.

Boris Burghardt ist ebenso wie Kaspar der Ansicht, dass die Kritik an der Prävention im Strafrecht die falschen Schwerpunkte setze. Kernproblem der auch seiner Ansicht nach kritikwürdigen Ausweitungstendenz des modernen Strafrechts sei nicht, dass der Staat hier präventiv tätig werde. Die wesentliche Frage der Legitimation bleibe, ob der staatliche Eingriff in die Freiheit des Verbotsadressaten verhältnismäßig sei. Für das Strafrecht stelle sich darüber hinaus die Frage, ob es sich bei dem verbotenen Verhalten um strafwürdiges Unrecht handle.

Die gängige strafrechtliche Diskussion sei hingegen dadurch gekennzeichnet, dass sie stark auf den Zweck fixiert sei. Ob der Staat präventiv oder repressiv tätig werde, sei für die legitimatorischen Kernfragen aber nachrangig. Besonderheit präventiver Strafnormen sei letztlich nur, dass sie vor Rechtsverletzungen schützen, die noch nicht aktuell seien, indem sie aktuell die Freiheit des Verbotsadressaten einschränkten. Präventive Strafvorschriften erwiesen sich insofern zwar als *rechtfertigungsbedürftiger* als andere Strafvorschriften, nicht aber als grundsätzlich illegitim.

Im dritten Teil (C.) werden drei wesentliche Ausprägungen präventiven Strafrechts analysiert. Jens Puschke beschäftigt sich mit präventivem Computerstrafrecht, nämlich der Strafbarkeit des Umgangs mit „Hacking-Tools“. Er zeigt auf, inwiefern beispielsweise der „Hackerparagraph“ gerade der Intervention dienen kann, wie Singelstein sie beschreibt. Verstehe man den „Hackerparagraphen“ aber als solche Interventionsnorm, würden alle klassischen Beschränkungen des Strafrechts zahnlos. So unterlaufe die Anknüpfung an eine irgendwie gefährliche Verhaltensweise das Gebot, dass die Tat im Gesetz bestimmt beschrieben sein muss, weil es auf eine bestimmte Handlung nicht mehr ankomme, sondern nur darauf, dass die Verhaltensweise irgendwie zu einem riskanten Geschehensablauf beitragen kann. Dies ist nach Puschke beim „Hackerparagraph“ deshalb so problematisch, weil er Verhaltensweisen verbietet, die an sich noch nichts Strafwürdiges aufweisen. Viele Softwareprogramme könnten sowohl für legale Anwendungen als auch für Hacking eingesetzt werden, und der „Hackerparagraph“ verbiete ja schon jeden Umgang mit solchen Softwareprogrammen. Zwar verlange das Gesetz, dass der Nutzer es jedenfalls für möglich halten muss, dass das Programm irgendwann einmal zum Hacking eingesetzt werde. Aber da dies in der Regel der Fall sein werde, reiche diese geringfügige Einschränkung nicht aus, um das Verbot zu legitimieren.

Katrin Gierhake befasst sich aus rechtsphilosophischer Sicht mit präventiven Terrorismusdelikten, die nicht an eine terroristische Aktivität (z.B. Bombenbau für einen Anschlag) anknüpfen, sondern an die bloße Bestandssicherung (z.B. Bildung einer terroristischen Vereinigung). Gierhake plädiert dafür, diese Delikte in einem gesonderten Präventionsrecht zu regeln. Auf der Grundlage der kantischen Idee vom Recht als Freiheitsordnung werde nämlich deutlich, dass sie sich kategorial vom eigentlichen Strafrecht unterscheiden. Das eigentliche Strafrecht reagiere auf eine verantwortlich begangene Rechtsverletzung. Präventive Terrorismusdelikte reagierten dagegen auf eine prognostizierte Gefahr künftiger Rechtsverletzungen. § 129a des Strafgesetzbuches kriminalisiere beispielsweise die Förderung von Organisationsstrukturen, in denen es dazu kommen könne, dass Straftaten vorbereitet oder begangen würden. Aus diesem kategorialen Unterschied ergäben sich auch unterschiedliche Hürden für die staatliche Reaktion. Strafe setze Verantwortlichkeit des Täters, also Schuld, voraus. Dagegen setzten präventive Maßnahmen (nur, aber eben auch zumindest) voraus, dass eine konkrete Gefahr vorliege, der Betroffene den Gefahrenverdacht selbst (nicht notwendig schuldhaft) ausgelöst habe und die staatliche Reaktion wie stets verhältnismäßig sei.

Ausgangspunkt von Kirstin Drenkhahn ist es, dass die Strafrechtswissenschaft sich beim Thema präventives Strafrecht vor allem mit der Kriminalisierung gefährlicher *Verhaltensweisen* befasst, nicht jedoch mit der zugehörigen Frage, wie mit als gefährlich eingestuften *Menschen* umzugehen sei. Diese Frage nehme aber einerseits viel Raum in öffentlichen Debatten ein, wie etwa über den Umgang mit Sexualstraftätern („Wegsperrn für immer“). Zum anderen spiele sie eine große Rolle in der Strafrechtspraxis, etwa bei der Anordnung von Maßregeln (wie der Sicherungsverwahrung), der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Verhängung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene (z.B. bei Gefahr von Gewalttätigkeiten). Dabei sei zu beobachten, dass „Gefährlichkeit“ in Wissenschaft und Praxis bis heute mit dem Risiko gleichgesetzt werde, dass der Täter künftig weitere Straftaten begehen könnte. Diese Definition lasse kaum eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Gefährlichkeit“ zu. Drenkhahn setzt ihm daher den Begriff „Kontrolle“ entgegen, der in der Kriminologie in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet wird (Bindungstheorien, Selbstkontrolle, labeling approach). Der Rückgriff auf diese Ansätze erlaube es, sich bei der Frage, was Gefährlichkeit sei, von der allein auf den individuellen Täter bezogenen Perspektive zu lösen. So könne verdeutlicht werden, dass die Beschreibung eines Menschen als „gefährlich“ von weiteren Aspekten abhängt: zum einen von der jeweiligen Sicht des Beschreibenden und zum anderen von den jeweiligen (sich ändernden) Einstellungen, die die Instanzen sozialer Kontrolle und die Gesellschaft mit Blick auf bestimmte Verhaltensweisen und bestimmte gesellschaftliche Gruppen hätten.

## LITERATUR

- Günther, Klaus, 2013: Responsibility to Protect and Preventive Justice. In: Ashworth, Andrew u.a. (Hrsg.), *Prevention and the Limits of the Criminal Law*, S. 69–90.
- Grimm, Dieter, 1991: Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention. In: ders., *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt a.M., S. 198–220.
- Hassemer, Winfried, 2006: Sicherheit durch Strafrecht, *HRRS* (2006), S. 130–143.
- Jakobs, Günther, 1985: Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 97, S. 751–785.
- Prantl, Heribert, 2007: Der große Rüssel, *Süddeutsche Zeitung* vom 21./22.4.2007, <http://www.sueddeutsche.de/politik/vom-umbau-des-rechtsstaats-in-einen-praeventionsstaat-der-grosse-ruessel-1.884547> (abgerufen am 8.12.2013).
- Schäuble, Wolfgang, 2009: Was ist Freiheit ohne Sicherheit?, Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Der internationale Terrorismus als Herausforderung des Rechts“ an der Freien Universität Berlin am 19.10.2009, [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2009/10/bm\\_fu.html;jsessionid=D5A33F90038EF6E2B516C2F8E4D022AA.2\\_cid364?nn=3314802](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2009/10/bm_fu.html;jsessionid=D5A33F90038EF6E2B516C2F8E4D022AA.2_cid364?nn=3314802) (abgerufen am 8.12.2013).